

Schriftenreihe der  
August Maria Berges Stiftung  
für Arbitrales Recht

Band 28

---

Herausgegeben von Dr. Hubertus W. Labes

---

Mirko Widdascheck

Die UNCITRAL  
Arbitration Rules als  
*semi-institutionelle*  
Schiedsverfahrensregeln

## A. Problemaufriss

*« Assez curieusement, et bien que la UNCITRAL ait du renoncer, un peu sous la pression de ces institutions, à l'élaboration d'un règlement institutionnel type, l'arbitrage semi-organisé qu'elle a finalement mis au point, loin d'apparaître comme un instrument concurrent des facilités institutionnelles qu'elles proposent aux opérateurs du commerce international, a soulevé chez elles un vif intérêt ».*<sup>1</sup>

Mit diesen Worten klassifizierte der französische Schiedsrechtler Philippe Fouchard bereits 1979 die von der „United Nations Commission on the International Trade Law“ (im Folgenden: UNCITRAL) drei Jahre zuvor veröffentlichten Schiedsverfahrensregeln als semi-institutionelle Schiedsverfahrensregeln („l'arbitrage semi-organisé“). In den Erwägungsgründen zur Verabschiedung der UNCITRAL Arbitration Rules von 1976 in Resolution 31/98 der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde das Regelwerk hingegen ausdrücklich als ad hoc Schiedsverfahrensregeln eingestuft. Dort heißt es:

*“Being convinced that the establishment of rules for ad hoc arbitration that are acceptable in countries with different legal, social and economic systems would significantly contribute to the development of harmonious international economic relations”.*<sup>2</sup>

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit diesen divergierenden Einordnungen auseinander. Dabei ist insbesondere die Rolle der sogenannten „Ernennen-Stelle“ entscheidend, die für das Regelwerk der UNCITRAL geschaffen wurde. Diese kann in gewissen Situationen in das Verfahren eingreifen und übernimmt einige der Funktionen, die in institutionellen Schiedsverfahren

---

1 Fouchard, Les travaux de la C.N.U.D.C.I., Le règlement d'arbitrage, Journal du Droit International 1979, S. 816, 842. Das Zitat Fouchards bedeutet in etwa: „Merkwürdigerweise, und obwohl UNCITRAL, ein wenig unter Druck dieser Institutionen, auf die Ausarbeitung eines typischen institutionellen Reglements verzichten musste, hat das schließlich von ihr erstellte semi-institutionelle Schiedsverfahrenssystem – weit davon entfernt als ein konkurrierendes Instrument zu den institutionellen Fazilitäten zu erscheinen, die diese den Operatoren des internationalen Handels anbieten – ein lebhaftes Interesse bei ihnen [d. Verf. „den Institutionen“] hervorgerufen.“

2 A/RES/31/98.

von den inkorporierten Schiedsinstitutionen übernommen werden. Dadurch kann die Effizienz des Verfahrens gestärkt werden, die Flexibilität eines ad hoc Verfahrens tritt hingegen in den Hintergrund. Mit der Novellierung der UNCITRAL Arbitration Rules im Jahre 2010 (novellierte Fassung im Folgenden: UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln) wurden der Ernennenden Stelle sogar noch weitere Kompetenzen übertragen. Damit könnten die Eingriffsmöglichkeiten von außen in institutionellen Schiedsverfahren und in Verfahren unter UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln jedoch soweit vergleichbar sein, dass die „ad hoc“ Schiedsverfahrensregeln der UNCITRAL dieser Einordnung nicht mehr gerecht werden. Spätestens jetzt könnten sie – in Anlehnung an die Formulierung Fouchards – als „semi-institutionelle“ Schiedsverfahrensregeln zu bezeichnen sein.

Für die Überprüfung dieser These werden die Unterschiede zwischen institutionellen und ad hoc Schiedsverfahren herausgearbeitet. Wichtigstes Kriterium für eine Einordnung der Schiedsverfahrensregeln sind die Eingriffsmöglichkeiten von außen. Folglich wird im Hauptteil dieser Bearbeitung untersucht, ob die UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln in den verschiedenen Stadien des Schiedsverfahrens mit Blick auf die Eingriffsmöglichkeiten von außen Lösungen gefunden haben, die den institutionellen Schiedsverfahrensregeln oder den nationalen Schiedsgesetzen ähneln.

Die nationalen Schiedsgesetze beinhalten nur grundlegende Vorgaben für die Durchführung eines Schiedsverfahrens. Sie sind sozusagen der Urtyp eines ad hoc Schiedsverfahrens und basieren überwiegend auf dem UNCITRAL Modellgesetz. Daher ist dieses Modellgesetz als Maßstab für eine mögliche Einordnung als ad hoc Schiedsverfahrensregeln anzuführen.

Als Gegenstück und Vertreter der institutionellen Schiedsverfahrensregeln werden die Regelwerke der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („DIS“), des Schiedsinstituts der schwedischen Handelskammer („SCC“) und der Internationalen Handelskammer („ICC“) herangezogen. Die erstgenannten Einrichtungen sind in ihrer Bedeutung eher regional begrenzt. Die DIS möchte mit einem sehr flexiblen Regelwerk größere Akzeptanz gewinnen und greift daher „so wenig wie möglich und nicht mehr als nötig“<sup>3</sup> in das Schiedsverfahren ein. Das SCC spielt aufgrund Schwedens

---

3 *Theune* in: Schütze, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, S. 150.

Neutralitätsstatus in der internationalen Politik insbesondere in Konflikten zwischen Parteien aus den alten Ost- und Weststaaten des Kalten Krieges eine besondere Rolle. Auch diese Schiedsinstitution hält sich in der Administration merklich zurück.<sup>4</sup> Das Regelwerk der ICC findet hingegen weltweit Anwendung. Es gilt als der „Rolls Royce“<sup>5</sup> unter den Schiedsverfahrensregeln, schließlich bietet die Institution den Parteien den größten Komfort. Das Schiedsinstitut der ICC greift häufiger in das Schiedsverfahren ein, um die verschiedenen Auffassungen der universell tätigen Schiedsparteien in ein faires Schiedsverfahren umzumünzen. Der Ansatz von DIS und SCC könnte somit zu Übereinstimmungen mit den UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln führen. Die Administration der weltweit durchgeführten Schiedsverfahren durch die ICC ist hingegen relativ umfassend und könnte sozusagen als „Gegenpol“ zu den UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln die größten Unterschiede aufweisen. Gemeinsam zeigen sie die Vielfalt der institutionellen Schiedsverfahrensregeln und sind daher ein guter Vergleichsmaßstab für die folgende Bearbeitung.

Zunächst werden die für das Verständnis der weiteren Ausarbeitung notwendigen Grundlagen dargestellt. Dazu gehört eine Einführung in die Grundlagen des Schiedsverfahrensrechts (**B. I., II.**) sowie eine Darstellung der wesentlichen Aspekte von ad hoc und institutionellen Schiedsverfahren und der Hintergründe der bereits angeführten Schiedsinstitutionen (**B. III.**). Des Weiteren wird die Genese der UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln dargelegt und ihr besonderer Lösungsweg in bestimmten Bereichen herausgearbeitet. Die Darstellung wird durchgehend mit Blick auf die Rolle der sog. Ernennenden Stelle und der sog. Bestimmenden Stelle (**B. IV. 3.**) vorgenommen. Diese beiden Stellen haben gewisse Eingriffsmöglichkeiten inne, die mit denen der Schiedsinstitution in institutionellen Schiedsverfahren zu vergleichen sind. Daher werden in Teil (C.) die Eingriffsmöglichkeiten in ein Verfahren unter UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln mit denen in ein institutionelles Schiedsverfahren unter den Regelwerken von ICC, SCC und DIS verglichen. Dazu

---

4 Pavlica in: Götz Staehelin/Gola/Graf, Institutional Arbitration, Tasks and Powers of different Arbitration Institutions, S. 230: „*involvement that is necessary while minimizing any superfluous bureaucracy*“.

5 Heitzmann in: Götz Staehelin/Gola/Graf, Institutional Arbitration, Tasks and Powers of different Arbitration Institutions, S. 135.

zählen z.B. die Kompetenzen zur Entscheidung über die Zuständigkeit, den Sitz des Schiedsverfahrens, die Administration des Verfahrens und die Kostenüberprüfung. Vertieft werden die Unterschiede zwischen institutionellen Schiedsverfahrensregeln und UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln in Bezug auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts dargestellt. Letzteres ist die bedeutendste Eingriffsmöglichkeit von außen, da sich die Parteien einer privaten Gerichtsbarkeit unterwerfen. Um ein faires Verfahren zu gewährleisten, muss dieser Aspekt in jeglichen Schiedsverfahrensregeln mit besonderem Bedacht geregelt werden. In Teil C der Bearbeitung sollen somit die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln und den institutionellen Schiedsverfahrensregeln aufgezeigt werden, die für eine Einordnung als ad hoc oder institutionelles Regelwerk entscheidend sind. Die abschließende Schlussbetrachtung greift die wesentlichen Erkenntnisse noch einmal auf (D.).